

RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



FERNSEHFONDS AUSTRIA

Sandra Fössl



Der FERNSEHFONDS AUSTRIA

- Eingeführt 2004 zur Förderung von Fernsehproduktionen auf Basis der §§ 26 bis 28 KOG
- Seit 2012 mit 13,5 Mio. Euro jährlich dotiert
- Ziele der Förderung:
 - Steigerung der Qualität der Fernsehproduktionen
 - Nachhaltige wirtschaftliche Stärkung der Filmwirtschaft



Förderung

- Grundsätzlich durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in der zugesprochenen Höhe
- Umfangreicher Rechterückbehalt für Fördernehmer:innen
Die Richtlinien regeln u.a. detailliert die
 - Lizenzzeit, Territorien, Umfang der Free-TV, Free-VOD und Pay-VOD Rechte, Ausschnittsrechte, Zweitlizenzen, Verwertungskonditionen



Fördergegenstand und Höhe

1. Herstellung von TV-Produktionen

- Produktionen mit GHKs bis zu 1,8 Mio €
- Serien mit GHKs bis zu 600.000 € je Folge
 - Grundsätzlich 20% der GHKs, bis zu 30% möglich bei erhöhter Förderwürdigkeit
 - Höchstbetrag fiktional: 750.000 Euro
 - Höchstbetrag Dokumentation: 550.000 Euro
- Als Ergänzung zur Förderung FISA+ können Produktionen zusätzlich nach erhaltener Förderzusage der FISA+/AWS, eine Förderung in Höhe von
 - bis zu 10% der Aufwendungen in Österreich beantragen



Fördergegenstand und Höhe

2. Verwertungsförderung

In der Herstellung geförderte Produktionen können nach Fertigstellung für jeden Teil eine Förderung beantragen für:

- Fassung für hör- oder sehbehinderte Menschen
 - 80 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten (max. 10.000 Euro)
- die Herstellung fremdsprachiger Fassungen
 - 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten (max. 30.000 Euro)
- die Präsentation der Produktion bei internationalen Filmfestivals, Filmmessen und Wettbewerben
 - 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten (max. 30.000 Euro)



Formale Voraussetzungen der Herstellungsförderung

- Antragsberechtigt sind unabhängige Produzenten
- Mindestgesamtherstellungskosten: **80.000 Euro**, maximal **1,8 Mio Euro** sowie Serien unter **600.000 Euro** pro Folge
- Nicht förderbar: Auftragsproduktionen, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme, Show- und ähnliche Programme, Magazine und Reportagen sowie deren Sendebestandteile, reine Theater-, Opern- oder Konzertaufnahmen
- Drehbeginn darf vor Stellung des Ansuchens nicht erfolgt sein
- Mindestlänge: 45 Minuten (Zusammenrechnung bei Mehrteilern möglich)
- Finanzielle Beteiligung eines Fernsehveranstalters von mindestens 30% der Gesamtherstellungskosten
- Nachgewiesene, geschlossene Finanzierung von dritter Seite iHv 50%
- Aufwendungen in Österreich müssen mindestens das 1,6 fache der angesuchten Fördersumme betragen



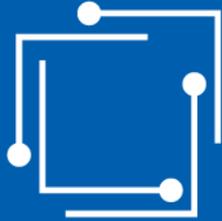
Erhöhte Förderung

- Grundsätzliche Förderhöhe 20% der GHKs
- Ausnahmsweise 30% der GHKs möglich, wenn die Zielsetzungen der Förderung in besonderem Maße erfüllt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mindestens **4** der nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:
 - die Produktion eine weit überdurchschnittliche österreichische Wertschöpfung erwarten lässt
 - Hauptanteil der Drehtage in Österreich
 - besondere österreichische kulturelle Identität
 - ausländische Finanzierungsmittel in Österreich wirksam werden
 - Förderwerbende alleinige Produzent:innen mit Beteiligung internationaler TV
 - Beteiligung mehrere TV, darunter ein:e Internationale:r
 - die finanzielle Beteiligung der Fernsehveranstalter:innen liegt über 55%
 - den Förderwerbenden im Fall von internationalen Koproduktionen majoritäre Koproduktionspartner:innen
 - die Mehrheit des Stabs in Österreich beschäftigt (Steuersitz)
 - die wesentlichen Stabfunktionen mehrheitlich durch verschiedene Personen erbracht werden
 - die wesentlichen Stabfunktionen insgesamt mehrheitlich durch unterschiedliche weibliche Personen besetzt
 - eine nationale und internationale Verwertung durch eine angemessene Vertriebsgarantie sichergestellt
 - sich die Produktion durch innovative Strategien im Bereich der Herstellung und/oder Vermarktung auszeichnet



„Exzellenzbonus“ für bereits von FISA+ geförderte Produktionen

- Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen von FISA+ geförderte Produktionen bis zu 10% der Aufwendungen in Österreich durch den sog. Exzellenzbonus auf Basis der Kriterien des § 27 Abs.6 KOG durch den FERNSEHFONDS **zusätzlich** erhalten können.
- Eine Förderung in dieser Höhe ist daher bei Erfüllung des neuen Kriterienkatalogs dann möglich, wenn mindestens **4** der folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - die österreichischen Kosten mindestens 50% des Gesamtbudgets betragen
 - Hauptanteil der Drehtage in Österreich
 - besondere österreichische Identität
 - ausländische Finanzierungsmittel werden in Österreich wirksam
 - Förderwerbende alleinige Produzent:innen mit Beteiligung internationaler TV
 - Beteiligung mehrere TV, darunter ein:e Internationale:r
 - neben mitfinanzierenden TV beteiligen sich audiovisuelle Mediendienste auf Abruf mit mindestens 10% der Gesamtherstellungskosten an der Finanzierung
 - die finanzielle Beteiligung der TV liegt bei über 55%
 - die Förderwerbenden im Fall von internationalen Koproduktionen majoritäre Koproduktionspartner:innen
 - die Mehrheit des Stabs in Österreich beschäftigt (Steuerwohnsitz)
 - eine nationale und internationale Verwertung durch eine angemessene Vertriebsgarantie sichergestellt
 - sich die Produktion durch innovative Strategien im Bereich der Herstellung und/oder Vermarktung auszeichnet



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Auf Wiedersehen!